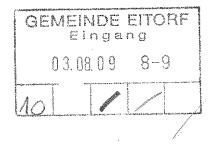
SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Eitorf

Herrn Bürgermeister Dr. R. Storch



31.8.09

Rathaus 53783 Eitorf

Einrichtung eines Seniorenrates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

um die Interessen der älteren Bevölkerung in der Gemeinde Eitorf besser zu koordinieren, beantragt die SPD Fraktion die Einrichtung eines Seniorenrates.

Begründung:

Derzeit leisten Seniorenbeauftrage die Interessenvertretung der älteren und alten Menschen in der Gemeinde Eitorf. Wir möchten deren Arbeit gerne aufwerten und einen eigenständigen Seniorenrat einrichten.
Seniorenräte gibt es bereits in einigen Städten in NW. Sie arbeiten als Interessenvertretung und entwickeln Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren im Sinne der GO NW. Beispielhaft verweise ich hier auf die Satzung für den Seniorenrat der Stadt Attendorn. (siehe Anlage)

Wir bitten um Beratung im zuständigen Fachausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Satzung

für den Seniorenrat der Stadt Attendorn vom 01. März 2007

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Attendorn.
- (2) Der Seniorenrat erfüllt seine Aufgaben unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Er unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung der Stadt Attendorn Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Der Seniorenrat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Er unterrichtet die Delegiertenversammlung, welche die Wahl des Seniorenrates gemäß § 5 durchführt, mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenrat ist kein Ausschuss oder Beirat im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW).
- (2) Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen der Stadt Attendorn

- (1) Der Seniorenrat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen wie:
 - Stadt- und Verkehrsplanung
 - Wohnen und Betreuung
 - Freizeit und Sport
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Bildung und Kultur
- (2) Der Seniorenrat kann sich gemäß § 24 GO NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden.
- (3) Er ist über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenrates betreffen, rechtzeitig durch die Stadtverwaltung zu informieren.
- (4) Der Seniorenrat erhält die Sitzungseinladungen zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Attendorn. Er entsendet auf eigenen Wunsch ein beratendes Mitglied in die Fachausschüsse.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenrates

- (1) Der Seniorenrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Für alle Mitglieder werden Stellvertreter/innen gewählt.

(3) Das Nähere regelt die Wahlordnung des Seniorenrates der Stadt Attendorn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Wahl des Seniorenrates

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates sowie ihrer Stellvertreter/innen erfolgt durch die Delegiertenwahl.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung des Seniorenrates der Stadt Attendorn.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrats lädt der Bürgermeister mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Stadt Attendorn

- (1) Der Seniorenrat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (2) Zur Finanzierung der entstehenden Sachkosten (z. B. Porto, Telefon, Reisekosten, Fortbildungen, PC) wird dem Seniorenrat ein jährliches Budget zugewiesen.
- (3) Für Sitzungen des Seniorenrates stellt die Stadt Attendorn entsprechende Räumlichkeiten im Rathaus unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die im Seniorenrat ehrenamtlich Tätigen werden auf Kosten der Stadt Attendorn unfall-/haftpflichtversichert.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre.
- (2) Der Seniorenrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat endet durch Verzicht, Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Attendorn oder durch Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt entsprechend der Reihenfolge der in der Wahl erreichten Stimmenzahl ein/e Stellvertreter/in nach.

§ 11 (regelt das in-Kraft-Treten)

.